

## Soll das Rechtsstudium den Realgymnasiasten zugänglich werden? Eine Kontroverse um die Juristenausbildung um 1900<sup>1</sup>

*Frankfurter Juristen hatten an das Königlich Preußische Staatsministerium eine Petition gerichtet, in der sie die Zulassung von Realgymnasiumsabiturienten zum juristischen Studium befürworteten. Diese Petition führte 1900 zu einer ebenso lebhaften wie kontroversen Diskussion in der Deutschen Juristen-Zeitung. Fast alle Juristen von Rang und Namen waren an dieser Diskussion beteiligt. Auf Otto von Gierkes Beitrag in der Juristen-Zeitung wurde immer wieder Bezug genommen:*

„Unerheblich für die Berechtigungsfrage ist die Erwägung, ob es dem einzelnen Realgymnasialschüler bei gehöriger Veranlagung gelingen mag, ein tüchtiger Jurist zu werden. Warum denn nicht? Was ihm etwa fehlt, kann er nachholen. Schließlich mag er in jeder Hinsicht den unbegabten Genos vom Gymnasium weit hinter sich lassen. Aber nicht darauf kommt es an. Stände nur das Individuelle in Frage, so könnte man überhaupt von dem Erfordernis einer bestimmten Schulbildung absehen und jedem anheimstellen, wie weit er es mit beliebiger Grundlegung bringt. Ob es ihm gelungen ist, sich zu genügender juristischer Bildung hindurchzuarbeiten, werden ja die Prüfungen und die Leistungen im Vorbereitungsdienst zeigen. In Wahrheit sind es ganz andere Fragen, die hier zur Erörterung stehen. Fragen von allgemeinerer Bedeutung und höherem Range! Es handelt sich vor allem um zweierlei: um die Zukunft des Rechtsunterrichts auf den Universitäten und um die Zukunft der Gesamtbildung des Juristenstandes. Der Universitätsunterricht, von dem in der Begründung der Petition merkwürdigerweise kaum ein Wort verlautet, muß auf die Voraussetzung einer bestimmten Schulbildung gegründet sein. Unser bisheriger deutscher Rechtsunterricht ist auf die humanistische Vorbildung zugeschnitten. Würde die realistische Vorbildung gleichgestellt, so würde er über kurz oder lang, ja müßte gerechterweise sich ihr anpassen. Damit aber müßte er eine Wesensveränderung erfahren, die ihn auf eine niedrigere Stufe hinabzöge.

Alle Vertiefung des Rechtsstudiums ist durch historische und philosophische Grundlegung bedingt. Denn das Recht als Gesetzeserzeugnis der menschlichen Gesellschaft kann nur aus seinem Werdegang von außen begriffen und nur aus den geistigen Zusammenhängen von innen erschaut werden. Zur Erschließung des ge-

schichtlichen Verständnisses unseres geltenden Rechts ist nicht nur die eindringende Beschäftigung mit dem ursprünglichen deutschen Recht, sondern auch das gründliche Studium des von uns aufgenommenen fremden Rechts erforderlich. Wirkliches Verständnis des römischen Rechts erschließt sich nur auf Grund einer gewissen Vertrautheit mit dem gesamten antiken Leben, wie sie eben die humanistische Schulbildung und sie allein erzeugt. Der angehende Jurist, der mit Nutzen den Universitätsunterricht genießen will, muß sich einigermaßen in Rom zu Hause fühlen. Und nicht bloß in Rom, sondern auch in Athen! Denn das römische Recht in der Gestalt, in der es auf uns vererbt ist, hat wie ein großes Sammelbecken alle Ströme der antiken Rechtsgeschichte in sich aufgenommen und bildet den juristischen Niederschlag der gesamten Kultur des Altertums, die griechisch-römisch und im Innersten mehr griechisch als römisch war. Und darum ist auch der griechische Sprachunterricht für den künftigen Studierenden der Rechte unentbehrlich.

So würde in der That, wenn der Wunsch der Petenten in Erfüllung ginge, der Rechtsunterricht auf den deutschen Universitäten in eine abwärts führende Bahn gedrängt werden. Ohnehin hat er ja heute – angesichts neuer umfassender und schwer zu bewältigender Kodifikationen mit gewaltigen Schwierigkeiten zu kämpfen, um sich auf der erreichten Höhe zu halten. Vielleicht aber wäre im Sinne mancher Vorkämpfer der realistischen Bildung eine minder „wissenschaftliche“ und dafür um so „praktischere“ Einrichtung des Rechtsstudiums gar nicht bedauerlich. Es entspräche ja verbreiteten Stimmungen und Strebungen, wenn an Stelle der Einführung in die Wissenschaft mehr und mehr die Abrichtung für die Praxis träte. Wird als Ziel nur die Erlernung des juristischen Handwerks, die Aneignung des Stoffes und die Beherrschung der Technik ins Auge gefaßt, so mögen wir uns getrost des Erbes der Vergangenheit, das unser Schiff beschwert, als unnützen Ballastes entledigen. Darum handelt, wer dem Rechtsstudium kein anderes Ziel steckt, lediglich folgerichtig, wenn er für die Streichung des Erfordernisses humanistischer Vorbildung wirkt.“

<sup>1</sup> Otto von Gierke, Juristenzeitung 1900, S. 240 ff.